

II- 1188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/33 - Parl/76

Wien, am 20. Juli 1976

472 IAB

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parliament  
1017 Wien

1976-07-23  
 zu 467/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 467/J-NR/1976, betreffend das Verhalten des Mittelschullehrers Franz SEBA, Eisenstadt, im Zusammenhang mit der Burgenlandstiftung - Theodor KERY, die die Abgeordneten Ottolie ROCHUS und Genossen am 10. Juni 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

In meiner Eigenschaft als nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes auch für das Bundes-Stiftungs- und Fondswesen zuständiger Bundesminister war ich über die außerdienstliche Tätigkeit des Prof. Franz SEBA, die dieser im Zusammenhang mit der Burgenlandstiftung - Theodor KERY entfaltete, nicht informiert. Mir war lediglich die Tatsache der beabsichtigten Gründung einer Stiftung bekannt, deren Zweck es sein sollte, wissenschaftliche und künstlerische, etc. Arbeiten zu fördern, die für die burgenländische Wirtschaft, das Ansehen des Burgenlandes im In- und Ausland sowie für die Menschen des Burgenlandes von Bedeutung sind.

Die Durchführung der Bewilligungsverfahren oblag der Stiftungsbehörde 1. Instanz. Die Seriosität der mir bekannten Gründungsmitglieder und die mit der zu gründenden Stiftung angestrebten, im wesentlichen Interesse des

- 2 -

Gemeinwohles gelegenen Zielsetzungen erübrigten es, seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst weitere Nachforschungen anzustellen.

Nach den mir zugekommenen Informationen war die Stiftungserklärung nach der am 13. April 1976 stattgefundenen Sitzung der Gründungsmitglieder ordnungsgemäß bei der Stiftungsbehörde 1. Instanz eingebbracht worden. Die Stiftungsbehörde hat die vorgelegte Stiftungssatzung auf den vom Gesetz geforderten Inhalt geprüft und sie in allen Punkten als den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend befunden. Alle notwendigen bescheidmäßigen Erledigungen sind zwischenzeitig ergangen und bereits in Rechtskraft erwachsen.

ad 2)

Die in der gegenständlichen Anfrage zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß durch die Vorgangsweise des Prof. Franz SEBA Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung verletzt wurden, konnte, insoweit davon bundesgesetzliche Vorschriften berührt sind, auf Grund der Mitteilungen der Stiftungsbehörde 1. Instanz nicht erhärtet werden. Der Stiftungsbehörde 1. Instanz sind Fälle, wonach die Stiftung ihre satzungsgemäße Tätigkeit entgegen der Bestimmung des § 10 Abs. 7 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes vor Genehmigung der Stiftungssatzung aufgenommen hätte, nicht bekannt.

Was die behaupteten Verstöße gegen das Burgenländische Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 15/1970, anbelangt, darf ich darauf hinweisen, daß deren rechtliche Qualifikation außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministers für Unterricht und Kunst liegt; oberstes Vollzugsorgan dieser landesrechtlichen Norm ist vielmehr die Burgenländische Landesregierung!